

Endlich sei noch bemerkt, daß das Fest-Comité zu Belehrad zur Sicherung und Erleichterung des Verkehrs dem ersten Wiener Reise-Bureau von G. Schroefl (Wien, Kolowratring 9) die Einrichtung von Separatzügen für die Wallfahrer übertragen hat.

Verordnung der heil. Congregation der Riten über die Kirchenmusik.

Uebersetzt von Dr. Alois Hartl in Schärding.

Im 7. Hefte des 17. Bandes der Acta Sanctae Sedis finden wir eine neue Verordnung der heil. Congregation der Riten abgedruckt, welche für die kirchenmusikalische Bewegung der Gegenwart von hoher Wichtigkeit ist. Sie ist vom 24. September 1884 datirt und zunächst an die Bischöfe Italiens gerichtet. Ihre Bedeutung für die ganze katholische Welt springt von selbst in die Augen. Die Verordnung lautet in deutscher Uebersetzung folgendermassen:

§ 1.

Allgemeine Grundsätze bezüglich der vocalen und instrumentalen, in der Kirche erlaubten oder verbotenen heiligen Musik.

Art. 1. Die in der Kirche erlaubte Vocalmusik ist nur jene, deren ernste und fromme Gesänge in das Haus des Herrn und zum Lobe Gottes passen, und mit Bezugnahme auf die Bedeutung der heil. Worte geeignet sind, die Gläubigen zu größerer Andacht zu stimmen. Diesem Begriffe hat die Vocalmusik auch dann zu entsprechen, wenn sie von der Orgel oder anderen Instrumenten begleitet wird.

Art. 2. Das Orgelspiel soll dem harmonischen und ernsten Character dieses Instrumentes entsprechen. Die Instrumentalmusik im Allgemeinen unterstütze in würdiger Weise den Gesang, und unterdrücke ihn nicht mit ihrem Getöse. Die Zwischenspiele der Orgel oder der Instrumente seien abwechslungsreich und dem Ernste der hl. Liturgie entsprechend.

Art. 3. Da die Sprache unserer Kirche die lateinische ist, so ist nur diese für die kirchliche musikalische Composition zu verwenden. Auch für die Motetten nehme man die Worte aus der hl. Schrift, dem römischen Brevier und Missale, den Hymnen des hl. Thomas von Aquin oder eines andern heiligen Lehrers, oder aus anderen Hymnen und Gebeten, welche von der Kirche approbirt und recipirt sind.

Art. 4. Die in der Kirche verbotene Vocal- und Instrumentalmusik ist jene, welche vermöge ihres Characters oder ihres ganzen Ausdruckes geeignet ist, den Geist der Gläubigen im Hause des Gebetes zu zerstreuen.

§ 2.

Specielle Verbote hinsichtlich des Gesanges in der Kirche.

Art. 5. In der Kirche sind strenge verboten alle Gesänge, welche nach theatralischen und profanen Motiven oder Reminiscenzen componirt sind, oder solche von allzu leichtfertiger und weichlicher Art, wie z. B. die sogenannten Gabaletten und Cavatinen, die Recitative von allzu theatralischem Ausdrücke u. s. w. Doch sind die Soli, Duetten und Terzetten erlaubt, wenn sie einen heiligen melodischen Character an sich tragen, und mit dem Ganzen in passendem Zusammenhange stehen.

Art. 6. Verboten ist jede Musik, in der die Worte des heiligen Textes auch nur im geringsten Theile ausgelassen, verstellt, zerstückelt, oder allzu oft wiederholt, oder wenig verständlich sind.

Art. 7. Verboten ist es, die Absätze des heiligen Textes im Kyrie, Gloria, Credo u. s. w. zum Schaden der Einheit des Ganzen förmlich abzutheilen, wie auch gewisse Theile des heil. Officiums, z. B. die Responsorien, den Introitus, die Sequenz, das Sanctus, Benedictus, Agnus in der hl. Messe, die Psalmen, Antiphonen, den Hymnus, das Magnificat in der Vesper, wegzulassen oder hastig herabzusingen. Doch wird die Weglassung des Graduale, Tractus, Offertorium und der Communion unter gewissen Umständen z. B. wegen Mangels an Sängern, und die Ersetzung dieser Theile durch das Orgelspiel geduldet.

Art. 8. Es ist verboten, in ungehöriger Weise den figurirten Gesang mit dem Choral zu vermengen, und sind daher verboten die sogenannten *Punti musicali* in dem Passionsgesange,¹⁾ bezüglich dessen man sich genau an das Directorium zu halten hat. Nur die Antworten der Turba sind in mehrstimmiger Composition nach dem römischen, besonders Palestrina-Style gestattet.

Art. 9. Verboten ist jeder Gesang, dessen allzu lange Dauer den Gottesdienst über die festgesetzte Zeit hinaus d. i. über Mittag für die hl. Messe, und über Ave Maria²⁾ für die Vesper und den Segen, verlängern würde. Ausgenommen sind jene Kirchen, welche sich eines Privilegiums oder einer nicht reprobirten Gewohnheit bedienen, zufolge deren der Gottesdienst über jene festgesetzten Stunden dauert; — worüber dem hochw. Ordinarius das Urtheil zusteht.

Art. 10. Verboten ist es, gewisse allzu affectirte Veränderungen der Stimme vorzunehmen, beim Tactiren oder Weisunggeben an das musikalische Personale überflüssiges Geräusch zu machen, dem Altare

¹⁾ Unter den *Punti musicali* sind wohl gewisse Sätze des Chronisten oder Christi oder der Synagoge zu verstehen, welche im Interesse der Abwechslung eine reichere musikalische Composition erfuhr. — ²⁾ D. i. nach römischer Rechnung, etwa zur Zeit der Abenddämmerung.

den Rücken zu kehren, zu schwätzen, wie auch alles andere am heiligen Orte unanständige Betragen. Es wäre daher zu wünschen, wenn die Chorbühne nicht über dem Hauptportale der Kirche errichtet, und wenn das musikalische Personale, so weit als möglich, unsichtbar wäre, — nach dem klugen Ermessen des hochw. Ordinarius.

§ 3.

Specielle Verbote hinsichtlich des Orgelspieles und der Instrumentalmusik in der Kirche.

Art. 11. Es ist strenge verboten, in der Kirche auch nur den kleinsten Theil einer Theatermusik, oder von Tänzen, wie: Polkas, Walzern, Mazurkas, Menuetten, Rondos, Schotten, Warsoviennes, Quadrillen, Galopp, Contretänzen, Lituanen u. s. w. und profanen Compositionen, wie: Nationalhymnen, Volksliedern, erotischen oder komischen Weisen, Romanzen u. s. w. zu spielen.

Art. 12. Verboten sind jene musikalischen Instrumente, welche ein übermäßiges Getöse verursachen, wie die großen und kleinen Trommeln, die metallenen Scheiben und andere dergleichen, ebenso die Instrumente der Komödianten und das Clavier oder Pianoforte. Die Trompeten aber, Flöten und Pauen und andere ähnliche Instrumente, welche schon beim Volke Israel zur Begleitung des Lobes Gottes, der Gesänge und Psalmen David's im Gebrauche waren, sind gestattet,¹⁾ wenn sie nur vernünftig und maßvoll angewendet werden, besonders beim Tantum ergo zur Segnung des Volkes mit dem Allerheiligsten.

Art. 13. Auf der Orgel zu extemporiren ist allen denen verboten, welche dieses in entsprechender Weise nicht können, das heißt, daß sie sowohl die Gesetze der Musik als auch jene befolgen, welche die Andacht und Sammlung der Gläubigen schützen.

Art. 14. Für die musikalische Composition ist Folgendes zu beachten. Das Gloria ist nicht in der Weise in mehrere Theile zu zerlegen, daß die einzelnen Theile von Solisten nach dramatischer Art gesungen werden. Auch das Credo sei vollkommen zusammenhängend componirt, und wenn es schon abgetheilt wird, so seien die Absätze so geordnet, daß sie ein wohlverbundenes Ganze ausmachen. So viel als möglich vermeide man jene Soli, welche nach theatralischer Manier in so hohen Tönen sich bewegen, daß sie leicht in

¹⁾ Hiermit ist die Streiffrage, ob die Instrumentalmusik in der Kirche gestattet oder bloß geduldet sei, endgiltig entschieden. Wir erinnern, daß der verdienstvolle Dechant Joseph Gähler bereits vor zwei Jahren in einem Aufsatze in dieser Quartalschrift (1883, S. 56 ff.) auf Grund einer Encyelika des Papstes Benedict XIV. vom 19. Februar 1749 für die Ansicht eingetreten ist, daß die Instrumentalmusik in der Kirche als Begleiterin des Gesanges gestattet sei.

Geschrei ausarten und die Andacht der Gläubigen zerstören. Und ganz besonders achte man darauf, daß die Worte ihren Platz behalten, welchen sie in dem betreffenden Contexte haben, nämlich ohne Nachsetzungen.

§ 4.

Maßregeln zur Verhinderung von Mißbräuchen in der Kirchenmusik.

Art. 15. Jede Kirche soll sich, so weit als möglich, ein eigenes musikalisches Repertorium für Gesang und Orgelspiel anschaffen, welches den Bedürfnissen des Gottesdienstes und der betreffenden Musik-Capelle angepaßt ist. Ein solches wäre das Repertorium Parochiale Organistae und das Repertorium oeconomicum musicae sacrae, welche vom St. Cäcilien-Vereine zu Mailand im Drucke herausgegeben wurden. Doch werden diese und ähnliche Publicationen nur vorgeschlagen und nicht vorgeschrieben mit Ausschluß jeder anderen, welche von anderen Herausgebern veröffentlicht werden kann mit Genehmigung des hochwürdigsten Ordinarius bezüglich der in gegenwärtiger Verordnung genannten Kriterien.

Art. 16. Jede Kirche, welche in der Lage ist, eine passende Auswahl unter den verschiedenen Publicationen von größerem oder geringerem Werthe, welche fortwährend verschiedene Herausgeber drucken lassen, zu treffen, kann sich den Catalogus generalis musicae sacrae anschaffen, welcher auf Veranlassung des obgenannten Vereines nach den vom heiligen Stuhle approbirten Statuten im Drucke erscheinen wird, oder auch einen anderen Catalog, der von einem anderen Verleger mit Beobachtung der gegebenen Vorschriften herausgegeben wird. Auch der genannte General-Catalog wird nur vorgeschlagen, nicht anbefohlen mit Ausschluß jedes anderen — wie im vorigen Artikel.

Art. 17. Außer dem Repertorium für gedruckte Kirchenmusik ist auch eines für geschriebene Kirchenmusik gestattet, wie solche in verschiedenen Kirchen und Kapellen und anderen kirchlichen Instituten aufbewahrt werden, wenn nur hierin die nöthige Auswahl getroffen wird von einer besonderen nach der hl. Cäcilia benannten Commission, welche in jeder einzelnen Diöcese zu errichten ist mit einem Diöcesan-Inspector für Kirchenmusik an der Spitze, welcher unmittelbar seinem Ordinarius untersteht.

Art. 18. Es ist daher in den Kirchen nur die Aufführung jener gedruckten oder ungedruckten Compositionen gestattet, welche im Index-Repertorium der Diöcese verzeichnet und mit der Unterschrift, dem Siegel und der Vidimation der St. Cäcilien-Commission und ihres Inspectors als Obmannes versehen sind. Der Inspector kann mit der genannten Commission, immer vom Ordinarius abhängig,

ohne Präjudiz der Localobern auch die musikalischen Aufführungen an Ort und Stelle überwachen, die aufgeführten oder aufzuführenden Compositionen in der Sacristei zur Durchsicht verlangen, beurtheilen, ob sie mit den Vorschriften und mit den durch Unterschrift, Siegel und Vidimation approbirten Compositionen übereinstimmen, an den Ordinarius Bericht erstatten und wirksame Maßregeln gegen die Uebertreter des Gesetzes beantragen.

Art. 19. Die Organisten und Chordirigenten sollen alle ihre Kräfte aufbieten, um die Musik ihres Repertoriums auf die bestmögliche Weise zur Aufführung zu bringen. Sie können auch selbst ihr Repertorium mit neuen Compositionen bereichern, wenn sie nur die obigen Normen beachten, von denen es keine Dispens gibt. Auch die Mitglieder der Commission unterstehen hinsichtlich ihrer Arbeiten der gegenseitigen Revision.

Art. 20. Den einzelnen Pfarrern und Kirchenvorständen wird die Aufführung des von der St. Cäcilien-Commission angefertigten und vom hochw. Ordinarius approbirten Index-Repertoriums für Kirchenmusik aufgetragen, unter Strafen, welche von demselben Ordinarius zu verhängen sind. Dieses Index-Repertorium kann im Laufe der Zeit durch neue Compositionen bereichert werden.

Art. 21. Die oben genannte Commission wird zusammengesetzt aus Geistlichen und aus Laien, welche in der Musik bewandert und von wahrhaft katholischem Geiste beseelt sind. Der Diöcesan-Inspector sei immer ein Geistlicher.¹⁾ Die Ernennung und Einsetzung aller dieser steht dem Ordinarius der Diöcese zu.

§ 5.

Anordnungen zur Besserung des Zustandes der Kirchenmusik und deren Schulen.

Art. 22. Zur Vorbereitung eines besseren Zustandes der Kirchenmusik in Italien wäre es wünschenswerth, wenn die hochw. Ordinarien der Diöcesen die Gründung neuer oder die Vervollkommnung schon bestehender Musikschulen nach den besten Methoden in ihren kirchlichen Anstalten, besonders in den Seminarien, anstreben würden. Zu diesem Zwecke wäre es überdies angezeigt, in den größeren Städten Italiens besondere kirchliche Musikschulen zu eröffnen zur Heranbildung tüchtiger Sänger, Organisten und Dirigenten, wie solches bereits zu Mailand in lobenswerther Weise geschehen ist.

Art. 23. Gegenwärtige Verordnung wird an alle hochw. Ordinarien vertheilt werden. Diese haben sie dem Clerus, den Organisten und Dirigenten in den einzelnen Diöcesen mitzutheilen.

¹⁾ Ecclesiasticus, also nicht nothwendig ein Priester.

Sie tritt in Kraft einen Monat nach geschehener Mittheilung von Seiten des Ordinarius. Desgleichen ist diese Verordnung in der Kirche in der Nähe des Organistenpultes anzuschlagen, damit sie niemals, sei es aus was immer für einer Ursache, übertreten werde.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. (Behandlung des Kindesalters.) Die Grundlage aller Pädagogik, sagt der erleuchtete Pastoralist Dr. Probst, ist, Kinder, die trotz der Heiligung durch die Taufe mit der Concupiscenz behaftet sind, für den Himmel zu erziehen. Die Erziehung ist zuerst Gewöhnung, dann Verständigung, denn alle Kinder sind ihrer receptiven Naturanlage zufolge, wie Jean Paul sagt, weiblichen Geschlechts. Bezüglich des Willens besteht die Gewöhnung in der Uebung von Tugenden (Gehorsam und Gebet), bezüglich des Wissens beruht sie im Memoriren. Jede Erkenntniß erhält dadurch bleibenden Werth, daß sie in dem Gedächtnisse haftet und geistiges Eigenthum wird. Das Verständniß sehr gehaltvoller Sätze und Formeln, wie das bei den Sätzen des Catechismus u. zutrifft, wird sich dann mit den Jahren voller aufschließen, in welchen Phantasie und Verstand den im Gedächtniß aufgespeicherten Stoff verarbeiten. Kinder hingegen, die man mit vorzeitiger Verstandesarbeit abquälte, besitzen in dem vorgeschrittenen Alter wenig oder nichts positives. Man bildet auf diese Weise Windsfahnen und Kritiker, aber keine Charactere und gläubigen Christen.

Die wahre Erziehungskunst läßt sich ferner zuerst herab, dann zieht sie hinauf, wie Christus zuerst Mensch wurde, um die Menschen zu Kindern Gottes zu machen. Weil aber Kinder alle Eindrücke tief und nachhaltig aufnehmen, bedarf es im Umgange mit denselben großer Sorgfalt. Der Seelsorger sei kindlich. Um Waisen und von den Eltern vernachlässigte Kinder bekümmere er sich insbesondere, denn sie sind vorzüglich von Gott seiner Obhut anvertraut.

II. (Müssen die Firmpathen verschieden von den Taufpathen sein?) Auf eine diesbezügliche Anfrage des Bischofs von Ancona, der dabei bemerkte, der Brauch, daß die Firmlinge ihre Taufpathen auch zu Firmpathen nehmen, bestehe trotz aller Gegenbemühungen von Seiten der Pfarrer in seiner Diöcese und sei deßhalb von seinen Amtsvorgängern geduldet worden, rescribierte die S. C. C. (Anconit. 16. Febr. 1884): Posse tolerari; sed Episcopus curet abusum pedetentim evellere.

Prof. Dr. Kerstgenz.

III. (Einen interessanten Fall über Messstipendien) bringt die Correspondenz des Wiener Priester-Gebetsvereines. Pancraz, ein Priester der Wiener Erzdiöcese, besucht einen Kranken; beim